

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 28. November 2018 um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	2 - 5
2.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.10.2018	6 - 8
3.	Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten <ul style="list-style-type: none">• U 10, Lindenkämpe	9
4.	Allgemeine Preise hertenstrom „für alle“ – gültig ab 1. Januar 2019	10 - 11
5.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 der PROSOZ Herten GmbH	12 - 13

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **16/2018**
Ausgabetag: **09.11.2018**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 28.11.2018, findet um 17.00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Niederschriften 36, 37 und 38/14-20
3. Einwohnerfragen nach § 27 Abs. 7 GeschO
4. Organisation von Ratssitzungen/ Gestaltung der Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner 18/230
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 18.07.2018 gem. § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse
5. Änderung der Besetzung im Ausschuss für Kultur, Freizeit, Bildung und Sport 18/231
 - Nachfolge für den stellvertretenden sachkundigen Bürger Patrick Simon
6. Jahresabschluss 2017 der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH 18/187
 - Ergebnisverwendung 2017
7. Städtische Gesamt- und Jahresabschlüsse
- 7.1 Gesamtabschluss 2013 18/186
 - Feststellung des Gesamtabschlusses 2013
 - Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrages
 - Entlastung des Bürgermeisters
- 7.2 Gesamtabschluss 2014 18/184
 - Feststellung des Gesamtabschlusses 2014
 - Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrages
 - Entlastung des Bürgermeisters

7.3	Gesamtabschluss 2015 - Feststellung des Gesamtabschlusses 2015 - Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrages - Entlastung des Bürgermeisters	18/185
7.4	Jahresabschluss 2017 - Feststellung des Jahresabschlusses - Behandlung des Jahresüberschusses - Entlastung des Bürgermeisters	18/214
8.	Personalaufwendungen Hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe	18/222
9.	Durchführung eines Mediationsverfahrens zwischen Rat, Bürgermeister und Verwaltung - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.09.2018 gem. § 14 Gescho des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten	18/233
10.	Haushalt 2019	
10.1	Haushaltsreden der Fraktionsvorsitzenden und Einzelratsmitglieder	
10.2	Einführung einer Wettbürosteuer - Antrag nach §14 Gescho des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten der SPD-Fraktion vom 23.01.2017	18/197
10.3	Entwässerungsgebühren 2019 - Satzung über den Abwassergebührentarif - Gebührenbedarfsrechnung	18/210
10.4	Straßenreinigungsgebühren 2019 - Gebührenbedarfsberechnung - Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif	18/192
10.5	Friedhofsgebühren - Änderung der Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe 2019 - Gebührenbedarfsberechnung 2019 - Änderung zu § 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten	18/191

10.6	Abfallentsorgungsgebühren 2019 - Gebührenbedarfsberechnung 2019 - Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif 2019 - Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen 2019 - Überprüfung des Mindestrestmüllvolumens 2019 - Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Herten	18/194
10.7	Stellenplan 2019	18/200
10.8	Haushalt 2019 - Beschlussfassung	18/205
11.	IT-/Digitalisierungskonzept der Stadt Herten - Antrag des Rats Herrn Jürgens vom 27.02.2018 nach § 14 GeschO	18/203
12.	Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“ - Öffentliche Auslegung der Planunterlagen	18/209
13.	Regionales Radwegenetz des RVR für die Metropole Ruhr/Zukunftsnetz für den regionalen Alltagsradverkehr - Stellungnahme der Stadt Herten zum Bedarfsplan	18/217
14.	Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Herten	18/133
15.	Lärmaktionsplan 2018 der Stadt Herten - Anträge des Rats Herrn Joachim Jürgens vom 07.01.2018, 25.01.2018 und Ergänzung vom 03.04.2018 sowie vom 05.08.2018 gemäß § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten - Beschluss des Lärmaktionsplans	18/211
16.	Kindertagesstättenbedarfsplan 2018 - 2020	18/189
17.	Neubau der Kindertageseinrichtung "Pustebblume" hier: Anpassung des Beschlusses vom 11.07.2018 (Vorlage 18/075)	18/216

- | | | |
|-----|--|--------|
| 18. | Einführung eines webbasierten Bedarfsanzeige - und Anmeldeverfahrens für die Kindertageseinrichtungen in Herten
- Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2016 gem. § 14 der GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten | 18/207 |
| 19. | Neufassung der Satzung und der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Herten | 18/219 |
| 20. | Wirtschaftsplan ZBH 2019 | 18/190 |
| 21. | Wirtschaftsplan HIB 2019 | 18/221 |
| 22. | Fortführung der WiN Emscher-Lippe GmbH | 18/125 |
| 23. | Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 4 GeschO | |
| 24. | Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO | |
| 25. | Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 15 GeschO | |
| 26. | Mitteilungen der Verwaltung | |

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

27. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 07.11.2018


Fred Toplak
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 16.10.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der Fassung vom 18.05.2013 wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 10.10.2018 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Im Stadtteil Herten-Mitte dürfen am Sonntag, 23.12.2018, anlässlich des Hertener Adventstreff Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Straße, Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße (Anlage)

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

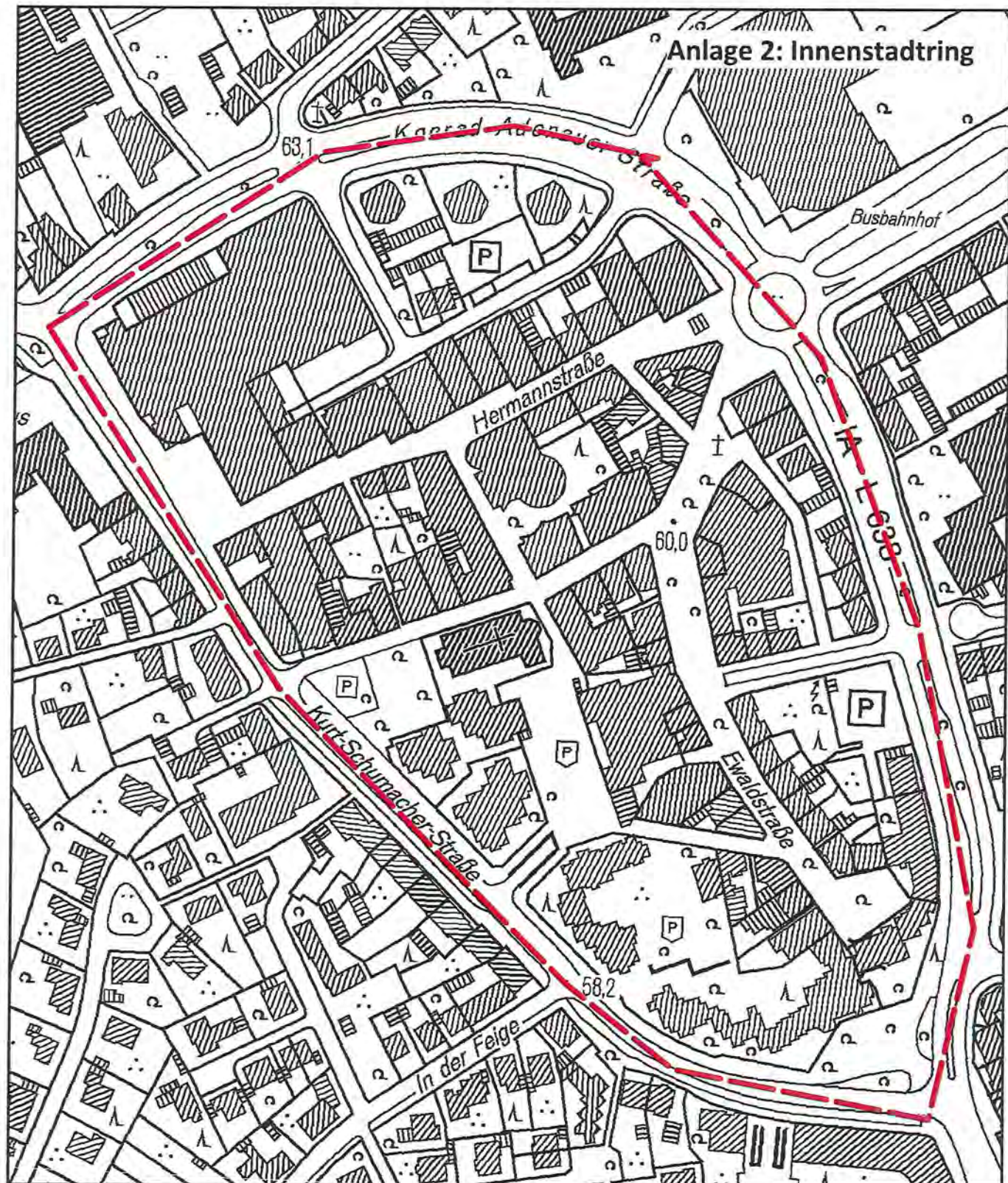
§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde




Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 16. Oktober 2018


Fred Toplak
Bürgermeister

**Umlegungsausschuss
der Stadt Herten**
Die Vorsitzende



Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten

Bekanntmachung

Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Herten am 21.09.2018 gefasste Beschluss nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an den nachstehend aufgeführten Grundstücken geregelt:

U 10, Lindenkämpe

Gemarkung Herten, Flur 42, Flurstück 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409

Die Grundstücksregelung wurde am 25.09.2018 unanfechtbar.

Mit der Bekanntmachung nach § 71 BauGB wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in diesem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Herten, 24.10.2018

Umlegungsausschuss
der Stadt Herten

Die Vorsitzende
- Wenzel -



Bekanntmachung

Betr.: Änderung der Allgemeinen Preise hertenstrom „für alle“ zur Lieferung von elektrischer Energie in der Grund- und Ersatzversorgung – gültig ab 1. Januar 2019

Gemäß Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats der Hertener Stadtwerke GmbH hat die Geschäftsführung die Änderung der Stromabgabepreise wie folgt beschlossen:

Die Allgemeinen Preise hertenstrom „für alle“ werden gemäß Anlage ab dem 1. Januar 2019 festgesetzt.

Die Allgemeinen Preise hertenstrom „für alle“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herten, 5. November 2018

Fred Toplak
Bürgermeister



-M-

Preise hertenstrom „für alle“

zur Lieferung von elektrischer Energie in der Grund- und Ersatzversorgung für Haushalte und gewerblichen Bedarf (bis 10.000 kWh/Jahr) durch die Hertener Stadtwerke GmbH
Gültig ab 1. Januar 2019

		netto ¹⁾	brutto ¹⁾
Arbeitspreis	ct/kWh	22,66	26,97
Grundpreis ²⁾	EUR/Jahr	78,84	93,82

Die Hertener Stadtwerke GmbH bietet die Grund- und Ersatzversorgung für Haushalts- und Gewerbekunden (bis 10.000 kWh/Jahr) zu den oben genannten Preisen und auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH an. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen.

¹⁾ Die angegebenen Preise sind gerundet. Die Bruttopreise werden in Rechnung gestellt und beinhalten den zurzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 19%.

²⁾ Im Grundpreis sind u.a. die Entgelte für Abrechnung, Inkasso, der Grundpreis der Netznutzungsentgelte sowie die Entgelte für Messung (Messstellenbetrieb und Messung) enthalten.

Weitergehende Informationen zu den Preisen hertenstrom „für alle“

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 der StromGVV ist der Grundversorger zur Ausweisung der verschiedenen Preisbestandteile (vgl. Tabelle) verpflichtet.

Preise hertenstrom „für alle“ (brutto)

	Grundpreis	Arbeitspreis
Grundpreis pro Jahr (verbrauchsunabhängig)	93,82 Euro	
Grundpreis pro Monat (es erfolgen 11 Abschläge pro Jahr)	8,53 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		26,97 Cent

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Im Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	in Euro/Jahr	in Cent/kWh
Grundpreis (verbrauchsunabhängig)	78,84	
Arbeitspreis		22,66

In die Netto-Endpreise fließen ein:

	in Euro/Jahr	in Cent/kWh
Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)		2,050
Konzessionsabgabe (Wegennutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590
Umlage nach Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)		6,405
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag)		0,280
Umlage § 19 Absatz 2 der StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage)		0,305
Umlage § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)		0,416
Umlage § 18 AbLaV (AbLaV-Umlage)		0,005

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

	in Euro/Jahr	in Cent/kWh
Netzentgelt		5,43
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	54,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	11,16	
Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	inklusive	
Saldo der nicht beeinflussbaren Kostenbelastungen:	65,16	16,48

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen

(Beschaffung, Abrechnung und Vertrieb einschließlich Marge):

	in Euro/Jahr	in Cent/kWh
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	13,68	
am Arbeitspreis		6,18

Die genannten Werte für Abgaben, Aufschläge und Umlagen können auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de eingesehen werden.

Information gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

„Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.“

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 der PROSOZ Herten GmbH

Die Gesellschafterversammlung der PROSOZ Herten GmbH hat am 10.07.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 der PROSOZ Herten GmbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 werden gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages festgestellt und die Verwendung des Ergebnisses beschlossen.

Es wurde ein Jahresüberschuss nach Steuern und vor Ergebnisabführung in Höhe von 2.906.819,80 EUR erwirtschaftet.

Gemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 08.07.2013 ist der o.g. Jahresüberschuss an die Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH abzuführen.

Die Auszahlung erfolgte zum 19.07.2018.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 26. November - 02. Dezember 2018 (Mo-Do 8:00 - 16:00 Uhr, Fr 8:00 - 12:00 Uhr) in den Räumen der PROSOZ Herten GmbH in der Wilhelmstraße 7, 45699 Herten zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der PROSOZ Herten GmbH zum 31.12.2017 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft audalis Treuhand GmbH, Rheinlanddamm 199, 44139 Dortmund hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der PROSOZ Herten Softwareentwicklungs- und Beratungsgesellschaft für Gemeinden, Städte und Kreise mbH, Herten für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dortmund, den 14. Juni 2018

audalis

Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

durch:

(Patrick Andexer)

Wirtschaftsprüfer

(Andreas Beyer)

Wirtschaftsprüfer

Herten, den 24.10.2018


Bürgermeister